

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 82=102 (1936)

Heft: 11

Artikel: Unsere Gebirgsausbildung in freiwilligen ausserdienstlichen Kursen und
Winter-Detachements-Wiederholungskursen

Autor: Kaech, Arnold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Unzweckmässigkeit solcher Brustwehren für wirkliche Stellungen.

Werden mit der Zeit Verbindungsgräben angelegt, so ist es wohl nicht immer möglich, den Auswurf zu verstecken und sie gegen Fliegersicht genügend zu tarnen. Da aber Verbindungsgräben kein Schussfeld brauchen, können sie in Deckungen angelegt werden. Auch schadet ihre Entdeckung durch den Feind weniger. Die Hauptsache ist, dass die Feuerquellen, vor allem die Maschinengewehre, versteckt bleiben. Es dürfte sich deshalb empfehlen, mit den Verbindungsgräben nicht einfach die Schützenlöcher zu verbinden, sondern das System der Verbindungs- und Wohngräben prinzipiell zu trennen vom Standort der Feuerquellen, welche unter allen Umständen verborgen bleiben müssen.

Zum Schluss verweise ich noch darauf, dass schon die Anleitung für die Pionierarbeiten der Infanterie vom Jahre 1912 in Ziffer 17 sagt:

«Grundsätzlich werden die Brustwehren *so niedrig als möglich* aufgeschüttet, damit sie aus der Ferne weniger erkennbar sind und die Schützen durch gewachsenen Boden gedeckt werden, weil dieser, was besonders bei Artillerief Feuer in Betracht kommt, viel widerstandsfähiger ist als frisch aufgeschüttete Erde.»

Eine sinngemässe Anwendung dieser Vorschrift auf das Schützenloch, wo die Aushuberde ohne weiteres durch Zerstreuen beseitigt werden kann, führt zum Schützenloch ohne Brustwehr. Es handelt sich also um einen Grundsatz, von dem man meinen sollte, er sei alt genug, um endlich allgemein angewandt zu werden.

Unsere Gebirgsausbildung in freiwilligen ausserdienstlichen Kursen und Winter-Detachements-Wiederholungskursen

Lt. *Arnold Kaech*, Geb. Mitr. Kp. 2.

In der Septemhernummer der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung stellt Oblt. Werner Grob, Geb. S. Kp. III/8, die Frage zur Diskussion, «wie neben der physischen Allgemein Vorbereitung auch die spezielle des Gebirgsoffiziers gefördert werden könne». Seine Bemerkungen sind ein Beispiel der noch in weiten Offizierskreisen herrschenden Unkenntnis der Tätigkeit, die auf diesem Gebiet in jüngster Zeit eingesetzt hat, um auf Grundlage der Vorschrift des E. M. D. vom 5. November 1934

die freiwillige ausserdienstliche militärische Gebirgs- und Ski-ausbildung planmässig zu fördern.

Mit den Gedanken, die dieser Ausbildung zugrunde liegen, und dem eingeschlagenen Weg beschäftigt sich der vorliegende Aufsatz. Ueber den Rahmen der gestellten Frage geht er hinaus, indem nicht bloss die gebirgstechnische Vorbereitung des Offiziers, sondern auch die im Bereiche der vorhandenen Mittel und Wege gelegene Förderung des Gebirgsnügens der Truppe überhaupt behandelt wird. Hier jedoch beschränkt er sich auf die Darstellung der speziellen Gebirgsausbildung in freiwilligen ausserdienstlichen oder besondern Kursen.

* * *

Die Verlängerung der Rekrutenschulen war die zwingende Folge der vermehrten Ansprüche, die das neuzeitliche Kampfverfahren nach Einsatz der Waffen, Bewegung auf dem Gefechtsfeld und innerer Haltung an den einzelnen Soldaten und unteren Führer stellt. Sie muss ganz der Gefechtsausbildung zugute kommen. So wünschenswert es wäre, Gebirgsausbildung ins Programm der Rekrutenschulen aufzunehmen, die Zeit reicht nicht. Viel weniger noch in den Wiederholungskursen. Nur wenn man sich in vermehrter Masse entschliessen könnte, die Ausmärsche der Schulen ins Gebirge zu verlegen, würde die Verlängerung auch der Gebirgsausbildung zugute kommen.

Dennoch ist die alpine Ausbildung eine dringende Forderung und durch die Lehren des Weltkrieges allen Staaten eindrücklich geworden: Aus der zahlreichen Literatur sei nur die Stelle aus Oberst Czant «Alpinismus», Seite 53, erwähnt: «In Italien wurde im Frühjahr 1917 im Parlament festgestellt, dass im Winter 1916/17 an der Tiroler und Kärntner Hochgebirgsfront infolge von Schneelawinen, Schneesturm, Erfrierungen, Erschöpfung, infolge ungewohnten winteralpinen Verhältnissen ca. 200,000 Mann der Kampf- und Etappentruppen verloren gingen.» Diese enormen Verluste, zwei Drittel unseres Feldheeres, sind die Folgen der Gebirgsunerfahrenheit. Im gleichen Winter verlor Oesterreich-Ungarn auf derselben Front aus den gleichen Ursachen unter denselben Umständen nur 35,000 Mann.

Wie in Italien und Frankreich, wo schon vor dem Krieg Alpentruppen bestanden, in Deutschland, wo auf den Erfahrungen des Alpenkorps im Weltkriege aufbauend die Gebirgsausbildung energisch gefördert wird, hat sie nun auch in der Schweiz eingesetzt. Unter den gegebenen Verhältnissen war die ausserdienstliche freiwillige Gebirgsausbildung die einzige Möglichkeit.

Zunächst wurden Skikurse veranstaltet; mit und ohne Subvention durch das E. M. D. Aus Mangel an geeigneten Lehrkräften, einer einheitlichen Instruktionsmethode, wegen verschie-

denartiger Zielsetzung und Durchführung war diese ausserdienstliche Tätigkeit weit entfernt, jenes geschlossene Bild zu bieten, wie etwa das freiwillige Schiesswesen. Bei allem guten Willen blieben die Kurse oft in jenem wohlgemeinten Dilettantismus stecken, den wir im Milizsystem und besonders bei der freiwilligen Tätigkeit immer wieder bekämpfen müssen. Hier greift nun die Vorschrift des E. M. D für die freiwillige ausserdienstliche militärische Gebirgs- und Skiausbildung ordnend ein. Nach gründlichen Vorstudien, besonders durch Herrn Oberst Luchsinger, Andermatt, Fachberater des E. M. D. für Gebirgsausbildung, wurde sie am 5. November 1934 erlassen.

Zwei Hauptgedanken liegen ihr zugrunde:

Es wird unterschieden in dienstliche und freiwillige ausserdienstliche Ausbildung. Die dienstliche Ausbildung ist Sache der Armee. Sie geschieht wie bis anhin in den Schulen, Wiederholungskursen, und, soweit es sich um spezielle Wintergebirgsausbildung nicht bloss technischer Natur handelt, in den Detachementswinterwiederholungskursen. Der freiwilligen Tätigkeit überlassen, und durch die Vorschrift des E. M. D. geregelt, ist die *gebirgstechische* Ausbildung. Taktische Aufgaben sind hier nicht zu lösen.

Sodann wird nach Möglichkeit auf die natürliche Gebirgstüchtigkeit grosser Teile unserer Bergbevölkerung und auf die Vorarbeit von Sportvereinen wie des Schweizerischen Alpenklubs und der im schweizerischen Skiverband zusammengeschlossenen Skiklubs abgestellt. Diesem Verband wird ja auch eine Bundessubvention zuteil in der Meinung, dass seine Tätigkeit für die Armee nutzbringend sein solle.

1. Technische Gebirgs- und Skiausbildung in freiwilligen ausserdienstlichen Kursen.

Sie ist der Abteilung für Infanterie des E. M. D. unterstellt. Diese regelt die ganze freiwillige ausserdienstliche Gebirgs- und Skiausbildung direkt mit den Kommandanten der Divisionen und Festungsbesatzungen. Die Skioffiziere der Divisionen, resp. Besatzungen funktionieren als fachtechnische Berater, Organisatoren und Leiter dieser ausserdienstlichen Tätigkeit. Es kann sich nicht darum handeln, den hintersten Mann gebirgstechisch auszubilden. Vielmehr müssen wir uns damit bescheiden, pro Gebirgskompagnie wenigstens die Offiziere, einen Teil der Unteroffiziere und einige Mann, wie wenig ergibt sich aus der auf Subventionen angewiesenen Freiwilligkeit, zu schulen. Das Kader muss befähigt sein, die Truppe selbständig, sicher und schonend zu führen, befohlene Ziele nicht nur gegen feindliche Einwirkung, sondern auch gegen die Naturgewalten zu erreichen und zu halten.

Das setzt persönliche Gebirgstüchtigkeit, Sicherheit in der Handhabung der gebirgstechnischen Hilfsmittel, im Erkennen, Vermeiden oder Ueberwinden der alpinen Gefahren voraus. Die Gesamtheit dieser Fähigkeiten zu vermitteln ist das Ziel der Kurse. Dementsprechend enthält das Unterrichtsprogramm Ausbildung in Fels und Eis zur Vermeidung der subjektiven, praktische und theoretische Uebungen zur Vermeidung und Ueberwindung der objektiven alpinen Gefahren; Rettungsübungen; Gebrauch von Karten und Kartenhilfsmitteln und soweit es sich um Kurse für zukünftige Lehrkräfte handelt, auch unterrichtsmethodische Uebungen. Jeder Teilnehmer muss selbständig führen lernen. Die Kurse werden durch geeignete Offiziere inspiziert.

Grundlegend ist die Erkenntnis durchgedrungen, dass eine planmässige Gebirgsausbildung zuerst im Sommer, dann unter Auswertung der Skiausbildung, im winterlichen Hochgebirge erfolgen muss. Daher wird in Sommer- und Winterkurse unterschieden.

Die Organisation dieser Kurse erfolgt nun nach einem Plan des Fachberaters des E. M. D., der zugleich Leiter der Zentralkurse ist, in folgender Weise:

Zunächst handelt es sich darum, das nötige Personal an Kurskommandanten und Instruktoren auszubilden. Dies geschieht in den *Zentralkursen*, die aus allen Heeresseinheiten und Festungsbesatzungen beschickt werden. Wer in den Sommer-Zentralkurs einrückt (Stabsoffiziere, Hauptleute und Subalternoffiziere), verpflichtet sich, auch den Winter-Zentralkurs zu besuchen und sich später als Kurskommandant oder Klassenlehrer zur Verfügung zu stellen. Die Absolventen sind nach erfolgreicher Bestehung als Gebirgsinstruktoren qualifiziert. Bereits haben zwei Sommer- und ein Winterzentralkurs stattgefunden. Sie werden fortgesetzt, bis pro Heereseinheit 6—8 Kurskommandanten und Klassenlehrer zur Verfügung stehen. Das ist in drei Jahren zu erreichen.

Sind drei Gebirgsinstruktoren pro Heereseinheit ausgebildet, was Ende 1936 der Fall sein wird, so beginnen die korps- oder divisionsweisen *Kaderkurse*. Die sie bestehenden Subalternoffiziere und eventuell Unteroffiziere erhalten die Qualifikation als Gebirgsführer, mit Verwendung als Lehrpersonal in den *Mannschaftskursen*, die 1938 beginnen können. Die hier ausgebildeten Mannschaften sind als zum Gebirgsdienst besonders geeignet zu qualifizieren. Auch die Kaderkurse und Mannschaftskurse sind nach Winter- und Sommerausbildung getrennt. Sie dauern je eine Woche. Nach dem Winterkurs kann die Prüfung als schweizerischer Skiinstruktor abgelegt werden.

Bei einer jährlichen Subvention von Fr. 45,000 ergibt sich als Resultat der Ausbildung in zehnjähriger Entwicklung pro Ge-

birgskompagnie nach heutiger Ordnung an Ausgebildeten 2—3 Subalternoffiziere, 10—12 Unteroffiziere und Soldaten. Eine Subvention von nur Fr. 30,000*) würde dieses Ergebnis um etwa drei Jahre verzögern. Es ist ein nicht besonders ermutigender Ausblick zu konstatieren, dass man mit normalen Mitteln bei planmässiger Arbeit ein minimales Gebirgsniveau erst in zehn Jahren erreichen kann. Es fragt sich, ob nicht ausserordentliche Aufwendungen, insbesondere Schaffung geeigneter Unterkunft im Gebirge — man könnte dazu eventuell den Arbeitsdienst verwenden — nötig sind, um bei vorgebildetem Kader ein rascheres Eindringen der Gebirgsausbildung in die Armee zu ermöglichen.

2. Winter-Gebirgs- und Skiausbildung in Detachementswiederholungskursen.

Hier handelt es sich nicht um freiwillige ausserdienstliche, sondern um dienstliche Tätigkeit. Es soll darauf hingewiesen werden, weil diese Art der Ausbildung neu ist. Dieses Jahr erst wurde sie durch eine besondere Verfügung des E. M. D. nach dem Organisationsentwurf seines Fachberaters, und nach praktischen Versuchen, geregelt.

Es wurden Winterwiederholungskurse ganzer Kompagnien durchgeführt. Mit unterschiedlichem Resultat. Meist verunmögliche der verschiedene Ausbildungsstand, oft die gänzliche Unkenntnis im Skifahren eine einheitliche und nutzbringende Arbeit. Vielfach war auch das Kader den veränderten Anforderungen nicht genügend gewachsen. Diese Erfahrung und Ueberlegungen mehr taktischer Art führten dazu, dass die Winterwiederholungskurse in dieser Gestalt aufgegeben wurden.

Bei der modernen Waffenwirkung ist es schlechthin undenkbar, dass ganze Kompagnien etwa auf Ski einen Angriff durchführen würden. Der Ski dient als Transportmittel bis in den Wirkungsbereich der gegnerischen Infanteriewaffen. Bis dahin, in die Bereitstellung, bewegt sich der Mann nicht selbständig, sondern in Kolonnen. Die bei der Kompagnie verbleibenden Skifahrer, meist wird es sich ja um taktische Aktionen von Kompagnien handeln, leisten Spurdienste. Ihnen folgen mit Schneeblettchen oder Schneereifen ausgerüstete Mannschaften. Die so angetretene Wegspur kann von der nachfolgenden Mannschaft ohne weitere Hilfsmittel begangen werden. Aus dieser Ueberlegung erübrigt sich nach Ansicht unserer massgebenden Stellen die Skiausrüstung und Skiausbildung ganzer Kompagnien. Eine Ausnahme wird immerhin im Hinblick auf die speziellen Aufgaben für die Grenzschutz- und Talwehreinheiten statuiert.

*) Mehr wird aber kaum bewilligt werden. Die Redaktion.

Wer soll also zur militärischen Ausbildung als Skiläufer einberufen werden? Das Personal für Verbindungs- und Meldedienst, sowie die für Aufklärung, Sicherung und weitere Spezialaufgaben notwendigen Kader und Mannschaften.

Was ist das Ziel dieser militärischen Ausbildung? Schulung von Kader und Mannschaften im winterlichen Gebirge bei Tag und Nacht im Aufklärungs-, Sicherungs- und Meldedienst, für kleinere Unternehmungen am Feind; die Schaffung einer Anzahl Spezialisten in jeder Kompagnie, die mit den winterlichen Verhältnissen hinsichtlich Waffenhandhabung und Pflege, Dekkung, Tarnung, Transport usw. vertraut sind. Für Skiausbildung ist keine Zeit. Sie wird vorausgesetzt und die Winterdetachements-Wiederholungskurse ergänzen sich in dieser Hinsicht mit der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit.

Die Einberufung erfolgt durch den vorgesetzten Kommandanten nach Eignung und Verwendung. Daher ist der Dienst obligatorisch und befreit von der Bestehung des ordentlichen Wiederholungskurses mit Stab oder Einheit. Den Offizieren allerdings soll dieser Winterwiederholungskurs nicht angerechnet werden. Organisatorisch sind die Winterwiederholungskurse ähnlich gestaltet wie andere Spezialkurse der Armee, etwa Büchsenmacherkurse. Es sollen jährlich aufgeboten werden:

pro Geb. J. R.	1 Kurskdt. (Stabsoffizier), 1 Quartiermeister oder Fourier, 1 San. Offizier, 2—3 San. Leute,
pro Geb. J. Bat.	1 Einheitskdt., 2—4 Subaltern Off., 2—3 Tel. Soldaten,
pro Einheit	1—2 Uof. und 4—6 Soldaten.

Der Bestand eines solchen Winterdetachements-Wiederholungskurses wäre für ein Geb. J. R. mit Spezialwaffen 21 bis 25 Of., 26—35 Uof. und 80—100 Soldaten.

Auf diese Weise wird erreicht, dass in kurzer Zeit die Offiziere, genügend Unteroffiziere und 50—60 Soldaten in jeder Gebirgseinheit, dazu sämtliche Telephonsoldaten, ein Teil der Quartiermeister und Fouriere, sowie Sanitätsoffiziere und Soldaten mit guter militärischer Winterausbildung vorhanden sind. Dadurch, dass die Gebirgsinstruktoren, Gebirgsführer und zum Gebirgsdienst in den freiwilligen Mannschaftskursen besonders qualifizierten Leute einberufen werden, ergänzen sich die gebirgstaktische und die gebirgstechische Ausbildung in glücklicher Weise.

* * *

Wenn wir bei uns nicht natürlicherweise gebirgstüchtige Offiziere und Soldaten hätten, so wäre eine Gebirgsausbildung in der gezeichneten Art eine Spielerei und nutzlos. Niemand wird

sich der Illusion hingeben, dass es möglich sei, in achttägigen Kursen aus Neulingen tüchtige Gebirgler zu machen, fähig unter allen Umständen im alpinen Gelände selbständig zu führen. Ebenso wenig ist ein Anfänger im Skifahren nach einem 13tägigen Winterwiederholungskurs imstande, auf Ski schwere Patrouillengänge zu machen oder eine Meldung mit der nötigen Geschwindigkeit zu befördern. Sicher ist aber, dass bei alpinistischer Vorbildung und bereits vorhandener Gebirgstüchtigkeit in den freiwilligen ausserdienstlichen Kursen die Gebirgstechnik den besonders militärischen Forderungen angepasst und die unbedingt nötige Einheit der Methode dem Lehrpersonal mitgegeben werden kann. Ebenso lassen sich die mehr taktischen Ausbildungsziele in den Winterwiederholungskursen erreichen, wenn kein Tag und keine Stunde für Skitechnik verwendet werden muss. Da wir auf die Vorbildung unserer Wehrmänner angewiesen sind, muss dem zivilen Sport, insbesondere wie er in Alpen- und Skiklubs gepflegt wird, die volle Unterstützung der massgebenden Stellen zukommen und wir Offiziere haben allen Grund, ihn zu fördern. Insbesondere sind auch die Militärskirennen von grösstem Nutzen. Sie bilden gewissermassen eine Brücke vom zivilen Sport zur ernstesten militärischen Betätigung. Gemäss dieser Einsicht sind auch die Militärwettkämpfe durch die Verfügung vom 5. November 1934 einheitlich geregelt und bilden Bestandteil der freiwilligen ausserdienstlichen Gebirgsausbildung.

Hier sei noch eine Bemerkung zu den Skikursen der Bataillone und Regimenter mit und ohne Subvention, und zu den exkursionsartigen Hochgebirgskursen für Offiziere, die in gewissen Brigaden durchgeführt werden, gestattet. Ihre Nützlichkeit steht ausser Frage. Insbesondere finden hier auch die Anfängerskikurse Platz. Die freiwilligen ausserdienstlichen Hochgebirgsexkursionen der Offiziere, oft unter Leitung von Bergführern, fördern die Gebirgstüchtigkeit und die Voraussetzungen zum Eintritt in die Zentralkurse oder Kaderkurse. Sie sind jedoch weniger geeignet, den Offizier zum selbständigen Führer zu erziehen. Unsere Bergführer werden im Ernstfall für Spezialaufgaben ausgezeichnete Dienste leisten und ihren tirolischen und italienischen Kollegen aus dem Weltkrieg, den Sepp Innerkofler, Dimai u. a. nicht nachstehen. Für die Ausbildung der Offiziere aber wollen wir soviel wie möglich ohne sie auskommen. Die Offiziere sollen selbständig führen lernen. Sie sollen imstande sein, zu der taktischen auch die technische Verantwortung zu tragen. Eine Trennung ist unmöglich, selbst wenn ein Bergführer beigegeben ist.

Die Einheitlichkeit der Gebirgsausbildung im geschilderten Sinn darf durch diese Kurse nicht beeinträchtigt werden. Immer

ist ein Kursprogramm zu verlangen und zu genehmigen. Die Kurse sind zu inspizieren. Ungeeignete Lehrkräfte dürfen nicht geduldet werden. Der Wehrmann, der Zeit und Geld der ausserdienstlichen Weiterbildung opfert, hat ein Anrecht darauf, dass aus der ausserdienstlichen Tätigkeit jeder Dilettantismus verschwindet und planmässig gearbeitet wird.

Hier noch ein Wort an die jungen Gebirgsoffiziere. Die Zahl derer, die wirklich imstande sind, im Hochgebirge selbständig zu führen, ist klein, trotzdem dieses Erfordernis für einen Gebirgsoffizier elementar wäre. Diese Offiziere sollten sich in erster Linie zur Ausbildung zur Verfügung stellen. Die Aufbietung zu den Zentral- und Kaderkursen erfolgt über die Skioffiziere der Divisionen. Die Verbindung zwischen den gebirgstüchtigen Offizieren und den Skioffizieren muss besser werden. Wenn diese wegen mangelnder Kenntnis der alpinen Befähigung ihrer Untergebenen gezwungen sind, sogar in die Zentralkurse Leute zu schicken, welche die unbedingt erforderliche Gebirgstüchtigkeit nicht besitzen und deshalb das Kursziel nicht erreichen, so wird der errechnete Erfolg illusorisch. Die wirklich gebirgstüchtigen Offiziere sollen sich durch ihre Einheitskommandanten oder selbständig mit den Divisionsskioffizieren in Verbindung setzen und ihnen mitteilen, dass sie den Wunsch haben, aufgebeten zu werden. Bis zum Einrücken können eventuelle Lücken in den Vorkenntnissen praktisch oder durch Studium der alpinen Literatur noch ausgefüllt werden.

Es ist eine Ehre, dem Land an dieser Stelle zu dienen. Darum ist es Pflicht der Offiziere, die zu den Kursen einrücken, den Vorbedingungen hinsichtlich Gebirgstüchtigkeit zu genügen. Wer noch nicht soweit ist, und sich bei aufrichtiger Prüfung die Gebirgstüchtigkeit noch absprechen muss, soll sich selbst fördern. Gelegenheit dazu bietet sich in der Schweiz wahrlich genug.

Der Ausschluss von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung als betreibungsrechtliche Folge

Oblt. A. Röthlisberger, Bern.

Artikel 38 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (Sch. K. G.) bestimmt, dass auf dem Wege der Schuldbetreibung die Zwangsvollstreckungen durchgeführt werden, welche auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet sind. Das Betreibungsrecht, seinem Wesen nach Verfahrensrecht, gibt dem Gläubiger die Mittel in die Hand, seine vermögensrechtlichen Ansprüche dem Schuldner gegenüber unter staatlicher Mitwirkung zwangsweise geltend zu machen. Das Ergebnis ist immer das-